

**Satzung  
des Amtes Südtondern, Kreis Nordfriesland  
über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten  
und seiner ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. S. 113) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) in der zur Zeit gültigen Fassung (Entschädigungsverordnung - EntschVO)) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Südtondern vom 01. 01.2008 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Südtondern erlassen:

**§ 1  
Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhält die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher monatlich
- |                               |     |          |
|-------------------------------|-----|----------|
| - eine Reisekostenpauschale   | von | 100,00 € |
| für Fahrten im Amtsbereich    |     |          |
| - eine Telefonkostenpauschale | von | 20,00 €  |
- (2) Die erste Stellvertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.
- (3) Der zweiten Stellvertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

**§ 2  
Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder Amtsdirektor**

- (1) Die erste Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.
- (2) Der zweiten Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, 1/30 des monatlichen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung

**§ 3  
Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses  
sowie der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretungen

der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses, und bei deren Verhinderung deren Vertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Doppelten des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse erhalten für sonstige Tätigkeiten für das Amt, die im Auftrag des Amtsausschusses oder der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Amtsausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, so weit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die im Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,00 €.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std. je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 5,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu gewähren. Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Amtsbe-

reiches Südtondern. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

#### **§ 4 Entschädigung der Amtswehrführung**

- (1) Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 24. April 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 236) in der zur Zeit gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung sowie eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellvertretende Amtswehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die stellvertretende Amtswehrführung erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Amtswehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung 1/30 der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtswehrführung nicht übersteigen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen der Ämter Bökingharde, Karrharde, Süderlügum und Wiedingharde in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Niebüll, den 01.01.2008

Amt Südtondern  
- Der Amtsdirektor -



.....  
- Beauftragter -

